

# SPESEN- & ARBEITSREGLEMENT JUNGWACHT – BLAURING KANTON ZUG

Ersetzt das Spesenreglement vom 01.01.2001 sowie das Arbeitsentschädigungsreglement vom 01.01.2001

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1

1 Zur Abrechnung von Spesen sind folgende Personen berechtigt:

Mitglieder der Kantonalleitung, Geschäftsprüfungskommissionsmitglieder sowie alle anderen Vereinsmitglieder in Absprache mit der Kantonalleitung.

2 Arbeitsentschädigungen werden durch den Kantonskassier abgerechnet. Eine Zusammenstellung der Abrechnungen wird jährlich der kantonalen Geschäftsprüfungskommission zur Prüfung übergeben.

3 Jahrespauschalen werden nur anteilmässig bezogen auf die Dauer der Mitgliedschaft in der Kantonalleitung ausbezahlt.

## II. SPESEN

### Art. 2

1 Grundsätzlich werden nur Reisespesen der öffentlichen Verkehrsmitteln zurückerstattet.

2 Den Kantonsleiterinnen und Kantonsleitern wird die Hälfte der Kosten für ein SBB Halbtax-Abonnement oder im selben finanziellen Umfang ein Anteil an ein anderes vergleichbares Abonnement zurückerstattet.

3 In Ausnahmefällen (Materialtransport, Rekognoszieren, zeitlich nicht anders möglich, schlechte Verbindungen der öffentlichen Verkehrsmittel, o.ä.) werden Autospesen entschädigt. Fr. 0.60/km – Speziell vergütet werden: Parkgebühren und Kosten für Bahn- oder Schiffsverladungen.

### Art. 3

1 Die Büromaterialspesen (Porto, Kopierkosten, Papier, Couverts & Druckerpatronen) werden entsprechend der effektiven Kosten zurückerstattet.

2 Die Kantonsleiterinnen und Kantonsleiter erhalten eine Jahrespauschale von Fr. 50.- um ihre Kommunikationsspesen (Telefon, Fax und Internet) zu decken.

### Art. 4

1 Den Kantonsleiterinnen und Kantonsleitern werden die Kosten für verbandsbezogene Aus- und Weiterbildung zurückerstattet.

2 Vereinsmitglieder können Abrechnungen für verbandsbezogene Aus- und Weiterbildung stellen. Über den Umfang der Übernahme entscheidet die Kantonalleitung. (Unter Berücksichtigung der Relevanz für die Kalei-bezogene Vereinsarbeit)

### Art. 5

1 Die Kantonsleiterinnen und Kantonsleiter erhalten auf Wunsch aktuelle Verbandzeitschriften oder für das ausübende Amt relevante Fachmagazine.

2 Kosten für Fach- oder Vereinsbücher werden zurückerstattet. Die Bücher bleiben jedoch Eigentum des Vereines.

### Art. 6

1 Die Spesenabrechnungen erfolgen mit bereitgestelltem Spesenformular und müssen bis Ende des Vereinsjahres dem Kantonalkassier abgegeben werden. Dieser prüft die Anträge auf die Rechtmässigkeit mit Hilfe dieses Spesen- & Arbeitsreglements und veranlasst anschliessend die Auszahlung.

2 Die Jahrespauschale für Kommunikation gemäss Art. 3. Abs. 2 muss nicht via Spesenformular eingefordert werden.

## III. VEREINSARBEIT

### Art. 7

1 Jungwacht – Blauring Kanton Zug stellt jährlich ein Budget für administrative Vereinsarbeit zur Verfügung.

2 Als administrative Vereinsarbeit gilt: Adressverwaltung, Protokolle, Buchhaltung, Versandarbeiten, Kursadministration, Materialverwaltung, Website-Unterhalt o.ä.

3 Die administrative Vereinsarbeit kann wahlweise durch eine kantonale Vereinarbeitsstelle, durch extern beauftragte Dritte oder durch Mitglieder der Kantonalleitung erledigt werden.

### Art. 8

1 Die Generalversammlung entscheidet über die Eröffnung einer kantonalen Vereinarbeitsstelle.

2 Das Spesen- & Arbeitsreglement muss bei Eröffnung einer kantonalen Vereinarbeitsstelle überarbeitet werden.

### Art. 9

1 Externe Dritte werden von der Kantonalleitung beauftragt und arbeiten nicht im Arbeitsverhältnis mit Jungwacht – Blauring Kanton Zug.

2 Der Beauftragung müssen 2/3 der Kantonsleiterinnen & Kantonsleiter zustimmen.

### Art. 10

1 Sofern die administrative Vereinsarbeit von der Kantonalleitung erledigt wird, erfolgt die Aufteilung der Arbeit wenn möglich anteilmässig über alle Mitglieder der Kantonalleitung.

2 Der budgetierte Beitrag wird in diesem Falle an alle Mitglieder der Kantonalleitung ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt gemäss Art. 1 Abs.3.

3 Mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission und 2/3 der Kantonsleiterinnen & Kantonsleiter kann die Kantonalleitung eine andere Aufteilung der Auszahlung vornehmen. (Insbesondere wenn eine Konzentration von administrativer Vereinsarbeit auf ein oder wenige Mitglieder der Kantonalleitung besteht.)

## III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 11

1 Dieses Spesen- & Arbeitsreglement ist von der Generalversammlung von Jungwacht – Blauring Kanton Zug am 3.04.2009 genehmigt worden und tritt rückwirkend auf den 01.01.2009 in Kraft.

2 Dieses Reglement bleibt auch in Kraft bei einer Bundesweiten Fusion von Blauring & Jungwacht, sowie bei einer allfälligen Namensänderung bei einer solchen Fusion.